



Selbstmord im Dritten Reich

Christian
Goeschel

Suhrkamp

Inhalt

<i>Vorwort zur deutschen Ausgabe</i>	7
<i>Hinweis für die Leser</i>	9
Einleitung	11
1 Hintergrund: Die Weimarer Zeit	24
2 Selbstmord unter dem Hakenkreuz, 1933-1939	90
3 Selbstmorde deutscher Juden, 1933-1945	149
4 Selbstmorde im Krieg, 1939-1944	184
5 Zusammenbruch	230
Schluß	256
Anmerkungen	265
Statistischer Anhang	299
Liste der Abkürzungen	314
Liste der Tabellen und Statistiken	315
Dank	317
Bibliographie	319

2 Selbstmord unter dem Hakenkreuz, 1933-1939

I

Während der Weimarer Republik hatten Hitler und die Nationalsozialisten die hohen Selbstmordzahlen stets mit der deutschen Niederlage von 1918, dem Versailler Vertrag und dem Weimarer »System« in Verbindung gesetzt. Auch in seiner außenpolitischen Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 prangerte Hitler, nunmehr Reichskanzler, den Versailler Vertrag, die Reparationen, die wirtschaftlichen Probleme der Weimarer Jahre an und schimpfte: »Seit dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages [...] haben sich in unserem deutschen Volk fast nur aus Not und Elend 224 900 Menschen mit freiem Willen das Leben genommen, Männer und Frauen, Greise und Kinder!«¹ Die Zahl ist fast exakt. Offiziell wurden in Deutschland zwischen 1918 und 1933 insgesamt 214 439 Selbstmorde registriert.² Diese hohe Selbstmordzahl besaß für die Nationalsozialisten eine solche Relevanz, daß sie sich sogar in den Akten des Reichspropagandaleiters der NSDAP findet. Im Juli 1933 machte Julius Streichers viel verkaufte, fast überall aushängendes antisemitisches Hetzblatt *Der Stürmer* dann die Juden für den Ersten Weltkrieg und die »220 000« Selbstmorde zwischen 1918 und 1933 verantwortlich: »18 Millionen Tote im Kriege und 220 000 Tote nach dem Kriege. Das ist die Schuld Alljudas! Da könnte die gesamte jüdische Rasse vom Erdboden verschwinden und das von ihr begangene Verbrechen wäre noch lange nicht gesühnt.«³ Hitler schrieb die meisten Selbstmorde dem Zustand gesellschaftlicher und politischer Verzweiflung zu, dessen Ursache er im Versailler Vertrag und indirekt im fehlenden Lebensraum sah. Das durch die Reparationen verursachte

wirtschaftliche Elend habe die Selbstmordraten in die Höhe getrieben. Nun aber hätten die Nationalsozialisten die Arbeitslosigkeit beendet, die Zahl der Selbstmorde sei gesunken. Den gleichen Effekt habe die Festigung der Volksgemeinschaft im Dritten Reich gehabt. Am 8. November 1939, in seiner Rede zum Jahrestag des Münchener Bierhallenputschs, lobte er sich und die NSDAP dafür, daß »Zeiten der großen Erwerbslosigkeit, der ungeheuren Selbstmorde in Deutschland« nun überwunden seien.⁴

Wie zu erwarten, fanden Hitlers Ansichten über den Selbstmord breite Zustimmung, auch bei anderen Kommentatoren. 1938 wandte sich der Arzt Kurt Helpap, der in Berlin in einem nach dem NS-Märtyrer Horst Wessel benannten Krankenhaus arbeitete, gegen die Auffassung, Selbstmord sei noch immer als Ausweg aus der wirtschaftlichen Not zu betrachten: Die Nationalsozialisten hätten das ökonomisch bedingte Elend beseitigt. Und tatsächlich gab es zu dieser Zeit – nach offiziellen Angaben – kaum Arbeitslose. Selbstmord sei wohl eine selbstsüchtige Handlung, und die Nationalsozialisten, so Helpap, hätten sie – wie überhaupt den Individualismus – überwunden: »So sind nur wenige Gründe als menschlich verständlich für dieses Vorhaben zu erkennen.«⁵ Da der »Volkskörper« nun wieder gestärkt sei, schrieb 1940 der Arzt Albrecht Graf zu Münster, Nationalsozialist seit 1929, könne man davon ausgehen, daß die Selbstmordrate nicht weiter steigen werde. Münster führte den Selbstmord auf die »wirtschaftliche Notlage« zurück, die es, worauf Hitler hingewiesen habe, im Dritten Reich nicht mehr gebe. Der Staat sei nun in der Lage, »völlig wertlose Elemente« von der Reproduktion auszuschließen, das gelinge mit neuen Gesetzen wie dem zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933, das die Zwangssterilisation von »angeboren Kranken« erlaubte, oder durch die Nürnberger Gesetze von 1935, die sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden unter Strafe stellten. Münster erklärte nicht alle Selbstmörder für geisteskrank, denn

diese Behauptung hätte ihn hinsichtlich der hohen Selbstmordziffern nach dem Ersten Weltkrieg in Erklärungsnot gebracht.⁶ Der Artikel »Selbstmord« in einem 1942 erschienenen renommierten Lexikon hielt sich an die allgemeine nationalsozialistische Linie. Die religiöse Verurteilung des Selbstmords, besonders seitens der katholischen Kirche, heißt es in diesem Artikel, habe nicht dazu beigetragen, die Zahl der Selbstmorde zu verringern, doch der Nationalsozialismus sei bestrebt,

durch Gewährleistung rassischer und erbl. Gesundheit, laufende Gesundheitspflege, Erziehung zu Ehrbewußtsein und Tapferkeit, Gestaltung gesunder, von Gemeinschaft getragener Lebensverhältnisse die Gründe zum S. nach Möglichkeit zu beseitigen.⁷

Die nationalsozialistische Leugnung der individuellen Freiheit, abgelöst durch die Betonung des »Volkskörpers« und seiner vorrangigen Interessen zeigte sich nicht nur in akademischen und populären Diskursen, sondern auch ganz handfest in gesetzlichen und administrativen Initiativen verschiedener Behörden und Stellen des NS-Regimes. Kaum an der Macht, setzten die Nationalsozialisten außerdem eine Kommission für die seit langem geplante Strafrechtsreform ein. Die Kommission wurde nicht, wie in Kaiserreich und Weimarer Republik üblich, vom Reichstag bestimmt; den Vorsitz führte in typisch autoritärer Manier der nationalkonservative Reichsjustizminister Franz Gürtner. In die Kommission berufen wurden Juristen, die mehr oder weniger mit dem NS-Regime sympathisierten, und radikale NS-Juristen wie Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, sowie Otto-Georg Thierack, die späteren Hauptvertreter des Justizterrors im Dritten Reich. Die Kommission sollte ein neues Strafrecht schaffen, das vor allem den nationalsozialistischen Prinzipien des Volks, der Rasse und des »gesunden Volksempfindens« Rechnung trug. Der ideologische Kern des neuen Strafrechts, so erklärte ein Jurist, sei »absoluter Schutz der

Volksgemeinschaft«, vor der individuelle Interessen zurückzutreten hätten.⁸ Freisler forderte, das Strafrecht sei als »Kampfrecht« zur Ausmerzung von Kriminalität und abweichendem Verhalten und damit als »Selbstreinigungssapparat« des »Volkskörpers« einzusetzen.⁹ 1936 lieferte die Kommission einen ersten, 1939 einen zweiten, radikalisierten Entwurf, der auch die nach dem »Anschluß« notwendig gewordene Vereinheitlichung des deutschen und österreichischen Strafrechts berücksichtigte. Zur Einführung eines neuen Strafrechts sind die Nationalsozialisten allerdings nie gelangt, da das Regime mit fortschreitender Radikalisierung immer weniger an rechtlichen Kodifizierungen interessiert war und die verschiedenen Kommissionsentwürfe angesichts der Verordnungsflut immer rascher veralteten.¹⁰ Gleichwohl zeigten die Debatten der Kommission, wie führende NS-Juristen über Selbstmord dachten.

Ursprünglich war beabsichtigt, die Beihilfe zu Selbstmord und Zwangseuthanasie zu legalisieren. Das unterblieb – jedoch nicht, weil es im Hinblick auf die Rechte des Individuums Bedenken gegeben hätte, sondern weil man sicherstellen wollte, daß der »Volkskörper« keine wertvollen Mitglieder verliert.¹¹ Die Nationalsozialisten konnten ihre Vorstellung, den »Volkskörper« einer Reinigungskur zu unterziehen, nicht realisieren, denn das Regime mußte Rücksicht auf öffentlich geäußerte, religiöse Bedenken gegen Euthanasie nehmen, die vor allem durch den legendären Auftritt von Bischof Galen im Jahr 1941 bekannt wurden.¹² Doch die juristische Euthanasiedebatte hatte keine große Bedeutung, was schon daran deutlich wird, daß nach Kriegsausbruch Tausende von Körperbehinderten und Geisteskranken auf außergesetzlichem Weg ermordet wurden. Die mit T-4 bezeichnete Euthanasiekampagne wurde offiziell eingestellt, wegen der bereits erwähnten öffentlichen Proteste, die Bischof Galen am deutlichsten formuliert hat; im geheimen allerdings ging das Morden weiter.¹³

Der Selbstmord aber sollte, nach den Vorstellungen der Nationalsozialisten und mit Blick auf wertvolle Mitglieder der »Volksgemeinschaft«, verboten werden; hier stand dann der Wille des Volkes über dem des Individuums, ganz im Sinne von »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«, einer bei jeder Gelegenheit strapazierten NS-Parole.¹⁴ Diese Auffassung ähnelt der Einstellung, die man im stalinistischen Rußland zum Selbstmord hatte, wo schon ab 1926 offiziell galt, daß die Entscheidung über Leben und Tod nicht Sache des Einzelnen sein könne.¹⁵ Die Nationalsozialisten wollten den Paragraphen 216 des Strafgesetzbuchs verschärfen, der sich mit Beihilfe zum Selbstmord befaßt. Grundsätzlich, so das Kommissionsmitglied Wenzel von Gleispach, ein österreichischer Nationalsozialist und Juraprofessor in Berlin, »hat jedes Mitglied der Volksgemeinschaft die Pflicht, ihr zu dienen«, muß zu deren Wohlergehen beitragen und darf sie nicht durch Selbstmord schädigen.¹⁶ Im gleichen Tenor schrieb 1936 der Kölner Jurist Dr. Weimar, die Deutschen seien nicht nur verpflichtet, Steuern zu zahlen sowie Arbeits- und Wehrdienst zu leisten, sie müßten auch der Volksgemeinschaft dienen; die Vorstellung, daß ein jeder »über seinen Körper und sein Leben frei entscheiden kann«, sei überholt.¹⁷ Mit diesem Argument forderte er eine neue rechtliche Bewertung des Selbstmords. Die Strafrechtsreformkommission hatte sie bereits ins Auge gefaßt, schon 1933 und 1934 plante sie, die Anstiftung zum Selbstmord zur strafbaren Handlung zu erklären. Auszunehmen allerdings sei die Anstiftung von Volksfeinden zum Selbstmord; deren Selbstvernichtung sei vielmehr zu begrüßen.¹⁸ Während des Krieges wurde dieser Vorschlag zurückgezogen, da sich das Regime zu dieser Zeit für derartige Rechtsfragen nicht mehr interessierte.

Die Kommission befaßte sich auch damit, ob und wie die Durchführung der Todesstrafe zu ändern sei, und berührte dabei auch das Thema Selbstmord. Die Nationalsozialisten betrachteten die Hinrichtung von Verbrechern und »Unter-